

Hauptsatzung

der Gemeinde Esterwegen



Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1

Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Esterwegen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Die Gemeinde Esterwegen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Esterwegen zeigt in rotem Feld eine silberne Buche, deren Stamm vorn von einem silbernen Johanniterkreuz begleitet wird.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und silber.
- 3) Die Flagge ist von Rot über Silber geteilt, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- 4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „GEMEINDE ESTERWEGEN Landkreis Emsland“.
- 5) Eine Verwendung des Gemeindepens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeiten

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S. d § 58 Abs. 1. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte ist gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig für die nicht unter § 85 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsabläufen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
 Darunter fallen sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 15.000,- € nicht überschritten werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:

- a) die Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungsbewilligungen, Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangeneinräumungserklärungen,
- b) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

b.1) Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung	unbegrenzt,
b.2) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	15.000,00 €,
b.3) Stundung von Forderungen bis 6 Monate	unbegrenzt,
b.4) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu	20.000,00 €, 30.000,00 €

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Esterwegen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Esterwegen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach

§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NkomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.

- 1) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Poststraße 13 in Esterwegen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Esterwegen an folgenden Standorten veröffentlicht:
 - Rathaus (neben dem Haupteingang), Poststraße 13, Esterwegen,
 - im Bereich der katholischen Kirche, An der Kirche, Esterwegen
 - sowie im Ortsteil Heidbrücken, Heidbrücken 34/Grenzbereich Hauptstraße, Breddenberg

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Esterwegen unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-esterwegen/> veröffentlicht.

Die Dauer des Aushangs bzw. der Veröffentlichung beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Sinne des § 5 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Esterwegen, den 25.06.2024

Gemeinde Esterwegen


-Bürgermeister-


-Gemeindedirektor-